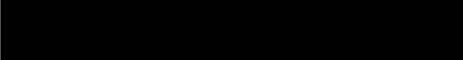
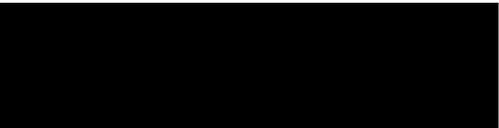


Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen		Eingangsvermerk Bauaufsichtsbehörde
<input checked="" type="checkbox"/> Beiblatt zum Bauantrag bez. § 69 Abs. 1 LBauO/§ 31 Abs. 2 BauGB <input type="checkbox"/> Gesonderter Antrag nach § 69 Abs. 2 LBauO		
Bauherr/-in		
		
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail)		Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde
Entwurfsverfasser/-in oder Fachingenieur/-in		
		
(Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon, E-Mail)		
Grundstück	Gemeinde/Straße/Haus-Nr.: 55571 Odernheim am Glan, Pauline-Mohr-Straße 3	
	Gemarkung/Flur/Flurstück: Odernheim am Glan, 5136	
Art des Bauvorhabens (Genaue Bezeichnung des Vorhabens, z. B. Neubau Wohngebäude mit 6 Wohnungen)		
Neubau eines Wohnhauses		
Von folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen soll abgewichen/befreit werden:		
<input type="checkbox"/> Anforderungen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften:		<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzungen des Bebauungsplans/der sonstigen Satzung nach Bauplanungsrecht:
		Punkt 3 Planfestlegung, Hauptfirstrichtung
(Vorschrift/Paragraph/Absatz)		(Lfd.-Nr. Festsetzung)
Die jeweilige Festsetzung bzw. Bestimmung (z.B. der Landesbauordnung, der Technischen Baubestimmung oder der örtlichen Bauvorschrift), von der abgewichen werden soll, ist anzugeben; jede Abweichung ist zu begründen; bei Abweichungen von technischen Anforderungen ist auch darzulegen, dass dem Zweck der Anforderung auf andere Weise entsprochen wird (ggf. gesonderte Blätter und Gutachten beifügen).		
Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen bei Vorhaben, die nach § 62 oder § 67 LBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind nach § 69 Abs. 2 LBauO eigenständig schriftlich zu beantragen; entsprechendes gilt bei Abweichungen von Anforderungen nach Bauordnungsrecht für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO.		
Begründung:		
Wie bereits mit Herrn Menning in einem persönlichen Gespräch abgestimmt, bitten wir um Abweichung der Festlegung laut Bebauungsplan von der Festlegung der Hauptfirstrichtung des Gebäudes.		
Auf Grund des Zuschnittes des Grundstückes ist bei einer Stellung des Gebäudes parallel zur Erschließungsstraße eine wesentlich bessere Ausnutzung möglich. Das geplante Gebäude befindet sich innerhalb des vorgegebenen Baufensters.		
Anlagen:		
Bingen am Rhein	Bad Kreuznach,	
Ort, Datum	Ort, Datum	
		
B:	Entwu	
*ni	in § 62 LBauO	